

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/092/2009**

Datum: 05.01.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
Der Wahlleiter

**Betrifft: Entscheidungen über die Gültigkeit der Kommunal-  
wahlen 2008**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	22.01.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.01.2009	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidungen:

**1. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Eberswalde:**

Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.

Die Wahleinspruchsführer sind nach Maßgabe der in der Sachverhaltsdarstellung dargelegten Gründe zu bescheiden. Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

**2. Wahlen der Ortsvorsteher der Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow,**

Einwendungen gegen die Wahlen liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

**3. Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Sommerfelde, Spechthausen und Tornow**

Einwendungen gegen die Wahlen liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

Holzhauer  
Wahlleiter

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/</b> HHjahr:			
<b>Einnahmen</b> HHjahr:			
HHjahr:			
HHjahr:			
HHjahr:			
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a)            Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

**Sachverhaltsdarstellung:**

I.

Gemäß § 55 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes,

jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden ist.

Die eingangs genannte Vorschrift gilt nach § 82 a BbgKWahlG bei der unmittelbaren Wahl der Ortsvorsteher entsprechend.

Hinsichtlich der unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Sommerfelde, Spechthausen und Tornow enthält der hier anzuwendende § 3 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde keine ausdrückliche Regelung zur Wahlprüfung (etwa durch eine zulässige Rückverweisung auf die §§ 55 ff. BbgKWahlG). § 82 a Abs. 4 BbgKWahlG schließt die **unmittelbare** Anwendung der Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl der Ortsbeiräte durch die Bürgerversammlung ausdrücklich aus. Eine entsprechende Regelung durch die Hauptsatzung wird zwar zugelassen, ist in der derzeit geltenden Hauptsatzung jedoch nicht enthalten. Da gleichwohl die allgemeine Rechtsweegegarantie nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz eingreifen dürfte, erscheint eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Wahlprüfung (§§ 55 bis 58 BbgKWahlG) sachgerecht.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten. Die Frist für die Einreichung des Wahleinspruches beginnt mit dem Tag der Wahl und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Gemäß § 79 BbgKWahlG ist im Falle der Stichwahl ein Wahleinspruch erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zulässig.

Gemäß § 82 a Abs. 2 i. V. m. § 82 g i. V. m. § 56 BbgKWahlG obliegt der neugewählten Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Hauptausschuss). Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

## II.

Der Wahlausschuss der Stadt Eberswalde hat in seiner Sitzung am 01.10.2008 das Wahlergebnis der am 28.09.2008 stattgefundenen Wahlen sowie am 15.10.2008 das Wahlergebnis der am 12.10.2008 stattgefundenen Stichwahlen ermittelt und festgestellt.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte

- a) für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung im Amtsblatt der Stadt Eberswalde Nr. 11 vom 09.10.2008
- b) für die Wahl sowie die Stichwahl der Ortsvorsteher für die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow in den Amtsblättern Nr. 11 vom 09.10.2008 und Nr. 12 vom 03.11.2008
- c) für die Wahl der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteher für die Ortsteile Sommerfelde, Spechthausen und Tornow im Amtsblatt Nr. 13 vom 01.12.2008

## III.

Hinsichtlich der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wurden dem Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2008 von Wahlberechtigten die in den **Anlagen 1 - 7** beigefügten sieben Wahleinsprüche übergeben. Weitere Wahleinsprüche wurden nicht erhoben.

## IV.

Die Prüfung der vorgetragenen Wahleinspruchsgründe hat Folgendes ergeben:

### IV.1 Zulässigkeit

Sämtliche in den Anlagen 1 - 7 als Beschwerde bzw. Anfechtung bezeichneten Schreiben sind als Wahleinsprüche zu werten, da sie nach ihrem Inhalt auf die Anfechtung des Ergebnisses der Kommunalwahl abzielen. Sie wurden von einspruchsberechtigten Wahlberechtigten in schriftlicher Form bei der zuständigen Stelle (Wahlleiter) innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben und sind demnach zulässig.

#### IV.2 Behauptete mangelhafte Identitätsprüfung der Wahlberechtigten

Alle Einspruchsführer rügen die ihrer Auffassung nach mangelhafte Prüfung der Wahlberechtigung durch die Mitglieder der Wahlvorstände, da grundsätzlich nicht die Vorlage des Personalausweises verlangt worden sei. § 52 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) regelt verbindlich, dass der Nachweis der Wahlberechtigung durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung erfolgt und eine Identitätsprüfung nur auf Verlangen des Wahlvorstandes, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, erfolgt.

Die Einspruchsführer stützen ihre Auffassung ergänzend auf die Hinweise des Landeswahlleiters zur Kommunalwahl, die abweichend von den gesetzlichen Vorgaben die Prüfung der Wahlberechtigung durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung **und** des Personalausweises empfehlen. Verbindlichen Charakter haben diese Hinweise jedoch nicht.

Konkrete Anhaltspunkte für eine versuchte oder tatsächliche Wahl durch Nichtberechtigte wurden durch die Einspruchsführer nicht vorgetragen. Hierzu liegen der Stadt auch aus den vergangenen Kommunalwahlen keinerlei Erkenntnisse vor.

Ein Verstoß gegen geltende gesetzliche Vorschriften oder eine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses ist nicht gegeben. Der Wahleinspruch erweist sich insoweit als unbegründet.

In Anbetracht der geringen Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen könnte dem gegenüber eine über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende generelle Ausweispflicht verbunden mit der Zurückweisung von tatsächlich Wahlberechtigten wegen Nichtvorlage des Personalausweises als ungerechtfertigte Erschwerung oder Behinderung der Ausübung des Wahlrechtes verstanden werden.

#### IV.3 Zeitweiliger Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Stimmauszählung im Wahlbezirk 17

Sechs der Wahleinspruchsführer begründen ihren Wahleinspruch mit dem zeitweiligen Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Stimmauszählung im Wahlbezirk 17 (Kita Kinderparadies Nordend), wo Wahlbeobachter am Wahlabend gegen 18.30 Uhr auf ein verschlossenes Wahllokal trafen. Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem stellvertretenden Wahlleiter wurde dieser Mangel unverzüglich abgestellt und der Öffentlichkeit Zugang zur Stimmauszählung gewährt.

Unrichtigkeiten oder sonstige Verstöße bei der Feststellung des Wahlergebnisses in diesem Stimmbezirk wurden im Zusammenhang mit den Wahleinsprüchen weder vorgetragen noch bei der anschließenden Prüfung durch die Wahlbehörde oder den Wahlleiter festgestellt.

§ 41 Abs. 1 BbgKWahlG bestimmt eindeutig, dass die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich sind. § 47 BbgKWahlV ergänzt, dass jede Person während der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses Zutritt zum Wahllokal hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der mit dem Verschließen des Wahllokals nach Beendigung der Wahlhandlung verbundene Ausschluss der Öffentlichkeit stellt einen Verstoß gegen die vorgenannten Wahlrechtsbestimmungen dar. Es ist jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass dieser Rechtsverstoß irgendeinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat oder sonstige Unrichtigkeiten vorlagen.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Frage der Öffentlichkeit bei Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der vorhergehenden Schulung der Wahlvorstände einen breiten Raum eingenommen hat, zumal bereits bei der Kommunalwahl 2003 ein ähnlich gelagerter Vorgang zu verzeichnen war. Auf Befragen der Mitglieder des Wahlvorstandes wurde geäußert, dass der ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern bestehende Wahlvorstand sich in Anbetracht der herrschenden Dunkelheit wegen bestehender Sicherheitsbedenken zu einem Verschließen des Wahllokals veranlasst gesehen habe. Bei künftigen Wahlen wird diesen Umständen mit einer veränderten Zusammensetzung des Wahlvorstandes Rechnung getragen.

#### IV.4 Ablauf der Vorbereitungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses in den Briefwahlvorständen vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit

Durch die Wahleinsprüche wird bemängelt, dass in den Briefwahlvorständen bereits vor dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18.00 Uhr die verschlossenen Wahlbriefe einschließlich der Wahlumschläge geöffnet und nicht erneut in eine verschlossene Wahlurne eingeworfen wurden. Stattdessen habe die Möglichkeit bestanden, die Wahlumschläge auszutauschen.

Konkrete Hinweise auf einen derartigen manipulativen Austausch von Wahlumschlägen oder gar Stimmzetteln werden weder von den Einspruchsführern vorgetragen, noch sind hierfür sonst irgendwelche Anhaltspunkte ersichtlich.

Nach § 67 Abs. 5 BbgKWahlV ist es ausdrücklich zugelassen, dass Briefwahlvorstände bei entsprechender Zulassung durch den Wahlleiter schon vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit (18.00 Uhr) Vorbereitungen zur Ergebnisfeststellung treffen können, um hierdurch einen Abschluss noch am Wahlabend zu gewährleisten. Eine solche Regelung war durch den Wahlleiter getroffen und durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht worden. Für den Ablauf sieht § 68 Abs. 1 BbgKWahlV vor, dass die Wahlumschläge ungeöffnet in eine separate Wahlurne gelegt werden. Da eine solche separate Wahlurne den Briefwahlvorständen nicht zur Verfügung stand, erfolgte die „Zwischenlagerung“ in offenen Postkästen, die während der gesamten Zeitdauer der Aufsicht des ohne Unterbrechung tätigen Briefwahlvorstandes unterlagen. Rechtswidrige Eingriffe mit dem Ziel der Wahlmanipulation wären damit nur bei einem absprachegemäßen Vorgehen des gesamten Briefwahlvorstandes denkbar gewesen, worin für die Zeit nach 18.00 Uhr keinerlei Unterschied besteht.

Ein wie auch immer gearteter Einfluss des vorliegenden Wahlrechtsverstoßes auf das Wahlergebnis ist nicht ersichtlich.

#### IV.8 Verweigerung des Austausches verschriebener Stimmzettel

Durch die Wahleinsprüche wird ein Einzelfall im Stimmbezirk 16 beschrieben, wonach einem Wahlberechtigten der Austausch eines verschriebenen Stimmzettels gegen einen neuen Stimmzettel verweigert werden sollte. Erst nach Intervention einer anderen Wahlberechtigten sei der Stimmzettel ausgetauscht worden.

Gemäß § 52 Abs. 7 BbgKWahlV ist ein versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel auf Verlangen gegen einen neuen Stimmzettel zu ersetzen, nachdem der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen wurde.

Hierauf wird in den jeweiligen Schulungen der Wahlvorstände immer wieder hingewiesen, was jedoch nicht ausschließt, dass einzelne Mitglieder der Wahlvorstände aus Unkenntnis über die Rechtslage im Einzelfall eine andere Auffassung vertreten.

Da ein Wahlrechtsverstoß durch die vorliegende Intervention einer Bürgerin nicht vollendet wurde, liegt ein Verstoß gegen Bestimmungen des Wahlrechts nicht vor. Demzufolge scheidet eine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses ebenfalls aus. Der Wahleinspruch erweist sich insoweit als unbegründet.

#### IV.9 Nichtbenutzung der Wahlkabine zur Kennzeichnung des Stimmzettels

Ein vorliegender Wahleinspruch wird damit begründet, dass in einem Einzelfall im Stimmbezirk 10 (Sporthalle Bruno-H.-Bürger-Schule) ein Stimmzettel nicht in der Wahlkabine ausgefüllt und erst unmittelbar vor dem Einwurf in die Wahlurne gefaltet wurde.

Nach § 45 Abs. 1 BbgKWahlV sind in den Wahllokalen Wahlkabinen einzurichten, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. Gemäß § 52 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV ist ein Wähler durch den Wahlvorstand jedoch zurückzuweisen, wenn der Stimmzettel nicht in der Wahlkabine ausgefüllt wurde. Die vorgenannten Vorschriften sollen einerseits das Wahlgeheimnis sicherstellen und eine Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ausschließen. Wenn der Wahlvorstand bei den konkreten Verhältnissen im Wahllokal (Turnhalle) im Einzelfall davon ausgegangen ist, dass das Wahlgeheimnis bei einem unbeobachteten Ausfüllen außerhalb der Wahlkabine gleichwohl gewährleistet war, vermag in der wahlrechtswidrigen Nichtzurückweisung des Wählers jedenfalls keine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses erkannt zu werden.

#### IV.10 Fehlende einzelfallweise Freigabe der Wahlurnen

Im gleichen Wahleinspruch wird der Umstand gerügt, dass die Wahlurnen im Stimmbezirk 10 nicht für jeden Stimmzettel (einzelfallweise) freigegeben wurden, sondern diese für jeden zugänglich offen standen.

Eine Teilnahme nicht berechtigter Wähler wird durch die Einspruchsführerin nicht vorgetragen. Anhaltspunkte hierfür liegen weder der Wahlbehörde noch dem Wahlleiter vor.

§ 52 Abs. 4 BbgKWahlV bestimmt, dass die Wahlurne durch den Wahlvorstand freizugeben ist, wenn nach Überprüfung kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers vorliegt. Zur Form der Freigabe der Wahlurne enthalten die wahlrechtlichen Vorschriften keine nähere Bestimmung. In der Praxis wird dies oftmals, insbesondere bei stärkerem Andrang im Wahllokal, durch Verdecken des Einwurfschlitzes mittels eines Blattes vorgenommen. Mangels weitergehender Regelungen ist jedoch auch jede andere Form der Freigabe (mündlich, durch Zeichen, Versperren und Freigabe des Zugangs) als zulässig zu erachten. Ein Verstoß gegen geltende Vorschriften des Wahlrechts kann in der im Wahleinspruch gerügten Vorgehensweise nicht gesehen werden. Der Wahleinspruch erweist sich insoweit als unbegründet.